

Aktuelle Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Beschäftigte befinden sich auch auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (abrufbar unter: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/arbeitsschutz/arbeitsschutz-corona-information/>) sowie für spezifische Branchen bei den Unfallversicherungsträgern. Darüber hinaus haben Branchen-, Berufs- und Fachverbände für ihre Mitglieder entsprechende Konzepte und Empfehlungen erarbeitet, die ergänzend zu beachten sind.

Zu Absatz 2 und 3:

Für die in § 3 Absatz 2 und 3 geregelten Bereiche gelten ergänzend besondere Hygienebestimmungen. Im Fall des § 3 Absatz 3 handelt sich um eine dynamische Verweisung, sodass der jeweils geltende Rahmenhygieneplan anzuwenden ist.

Zu § 4 (Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum):

Zu Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 regelt die Anordnung besonderer Verhaltensweisen im öffentlichen Raum. Zum öffentlichen Raum zählen alle Flächen in einem Gemeindegebiet, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und keinen besonderen Nutzungseinschränkungen unterliegen (zum Beispiel öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Straßen, Gehwege und Plätze, alle öffentlichen Gebäude wie Bibliotheken und Bahnhöfe).

Die Einschränkung der persönlichen Freiheit bezweckt die Minimierung physischer Kontakte, um die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus möglichst zu unterbinden. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist daher grundsätzlich auf den in § 4 Absatz 1 normierten Personenkreis beschränkt. Hiernach ist dieser nur allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet. Dies können bei unterschiedlichen Aufenthalten selbstverständlich jeweils unterschiedliche Haushalte sein und nicht stets der gleiche zusätzliche Haushalt. Beim Aufenthalt im öffentlichen Raum ist das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 zu beachten.

Kinder und Jugendliche, die in einer stationären oder teilstationären Einrichtung für Hilfen zur Erziehung in einer Wohngruppe zusammenleben (Kinder- und Jugendheime als "Zuhause der Kinder und Jugendlichen") oder in einem Schulinternat in einem abgegrenzten Wohn- oder Internatsbereich untergebracht sind, gelten als Personen aus einem Haushalt.

Zu Absatz 2:

§ 4 Absatz 2 regelt abschließend Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und berücksichtigt damit besondere soziale, berufliche und dienstliche Belange. Mit dem Absehen von Verboten des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum für diese bestimmten Lebenssachverhalte korrespondiert jedoch die Vorgabe, dass beim gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum wo immer möglich das Abstandsgebot eingehalten werden soll.

Der Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 ist im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch auszulegen. Die begleitende Person muss in der Lage sein, auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Es ist weder erforderlich, dass

nur volljährige Personen begleiten (es können auch ältere Geschwister ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein), noch, dass die begleitende Person aus dem Haushalt der Kinder stammen muss. Dies folgt unter anderem aus der Tatsache, dass eine nachbarschaftlich organisierte Kinderbetreuung weiterhin zulässig ist.

Vom Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 werden auch die Klassenstufen 1 bis 6 der Förderschulen erfasst.

Hinsichtlich des Ausnahmetatbestands nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 2 Nummer 8 verwiesen.

Zu § 5 (Versammlungen):

§ 5 regelt infektionsschutzrechtliche Anforderungen, die bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes zu beachten sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird keine generelle Personenbegrenzung normiert, sodass die höchstmögliche Anzahl an Teilnehmenden davon abhängig ist, ob das Abstandsgebot zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann.

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben.

Die Sicherstellung der Einhaltung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 (Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden) darf ausschließlich dem Zweck dienen, die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 angesichts der konkreten räumlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 regelt als zusätzliche Maßgabe für Versammlungen in geschlossenen Räumen, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft gewährleisten müssen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein regelmäßiger Luftaustausch das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen deutlich reduziert. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, um potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Regelmäßiges Stoßlüften kann somit die Gefahr der Ansteckung erheblich verringern. In gleicher Weise kann der Betrieb von raumluftechnischen Anlagen dazu beitragen, die Frischluftzufuhr zu erhöhen und den Aerosolgehalt der Luft zu reduzieren. Dies ist gegeben, wenn die Zuluft der Anlage ausschließlich oder zu einem hohen Anteil aus Außenluft besteht. Bei einem aus technischen oder technologischen Gründen (zum Beispiel zur Abfuhr erhöhter Wärme-/ Stoff- oder Feuchtelasten) nicht vermeidbaren Umluftbetrieb sollen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Abscheidung infektiöser Partikel, zum Beispiel durch eine Luftfilterung mit hochabscheidenden Filtern (HEPA-Filter), geprüft und umgesetzt werden.

Nähere Empfehlungen für sachgerechtes Lüften enthält die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 12. August 2020 (abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/stellungnahme-kommission-innenraumlufthygiene-zu>).

Zu Absatz 3:

Die deklaratorische Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die zuständige Versammlungsbehörde ihre jeweiligen Eingriffsbefugnisse nach den §§ 5 und 15 des Versammlungsgesetzes im Einzelfall ausüben kann.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 stellt zudem klar, dass auf die Rechtsgrundlagen des Versammlungsgesetzes gestützte Maßnahmen der Verhinderung von Hygieneverstößen dienen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – Rn. 16, juris). Neben den in § 5 Absatz 1 genannten Maßnahmen kommen hiernach als mildere Mittel insbesondere in Betracht:

- Die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden, um eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände zu verhindern, zu der es aufgrund der Dynamiken in einer großen Menschenmenge oder des Zuschnitts und Charakters einer Versammlung im Einzelfall selbst dann kommen kann, wenn bezogen auf die erwartete Zahl der Teilnehmenden eine rein rechnerisch hinreichend groß bemessene Versammlungsfläche zur Verfügung steht,
- die Durchführung als ortsfeste Kundgebung anstatt als Aufzug oder
- die Verlegung an einen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdigen Alternativstandort (Bundesverfassungsgericht, a.a.O.)

Zu § 6 (Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen):

§ 6 regelt infektionsschutzrechtliche Anforderungen, die bei der Durchführung von religiösen Veranstaltungen sowie nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen zu beachten sind. Insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen wird keine generelle Personenbegrenzung normiert, sodass die höchstmögliche Anzahl an Teilnehmenden davon abhängig ist, ob das Abstandsgebot zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann.

Religiöse Veranstaltungen sind solche, die der gemeinschaftlichen Religionsausübung dienen. Dies umfasst insbesondere Gottesdienste im engeren Sinne, aber auch andere Formate wie Bibelstunden, Shabbatfeiern oder Freitagsgebete. Elemente gemeinsamer Religionsausübung sind beispielsweise Verkündigung, Gebet, Meditation, Lobpreis, Fürbitten, Kasualien oder Sakramentalhandlungen.

Religiöse Veranstaltungen sind abzugrenzen von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen wie Orgelkonzerten, Ausstellungen oder Lesungen; diese Formate stellen grundsätzlich Veranstaltungen im Sinne des § 7 dar und werden folglich von § 6 Absatz 1 – unabhängig vom jeweiligen Veranstaltungsort – nicht erfasst.

Zu Absatz 1:

§ 6 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung religiöser Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen oder Synagogen und anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben.

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 regelt das Erfassen von Personendaten der Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.

Die Erfassung dient der Erleichterung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, falls im Nachgang eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus festgestellt wird. Sie stellt nach wie vor eine zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar. Der hiermit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aufgrund der derzeitigen Lage gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig. Durch die angeordnete Vernichtung der Anwesenheitslisten nach Ablauf von vier Wochen wird dem dargelegten Schutzzweck auch lediglich im sachlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2020 – OVG 11 S 43/20 – S. 7).

Nach § 6 Absatz 1 Nummer Halbsatz 2 haben die Teilnehmenden ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Veranstalterinnen und Veranstalter sollen zudem, soweit die räumlichen und baulichen Gegebenheiten dies zulassen, einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft möglichst nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 sicherstellen.

Zu Absatz 2:

§ 6 Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1. Zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung sind ergänzend zu den bisherigen Maßgaben nunmehr auch Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Teilnehmenden zu erfassen.

Zu § 7 (Veranstaltungen):

In Anbetracht des aktuell exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen in der Bevölkerung mit dem SARS-CoV-2-Virus ist eine stärkere Einschränkung von Veranstaltungen, bei denen es regelmäßig zu größeren Menschenansammlungen kommt, dringend erforderlich. Aufgrund ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Wertigkeit bleiben jedoch Versammlungen nach § 5 sowie religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen nach § 6 hiervon unberührt. Darüber hinaus

wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Absatz 1 und 2:

Nach § 7 Absatz 1 sind Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als zehn Personen untersagt. Eine Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter darf daher beispielsweise weder mit Personen aus drei verschiedenen Haushalten noch mit insgesamt elf Personen stattfinden. Veranstaltungen in diesem Sinne sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nicht ausschließlich wissenschaftlichen, unterrichtenden, geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Charakter haben, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hiervon erfasst sind insbesondere:

- Private Feierlichkeiten, insbesondere Verlobungsfeiern (Polterabende) und Hochzeitsfeiern, Jubiläen, Geburtstags-, Einweihungs-, Prüfungs- und Abschlussfeiern sowie sonstige gesellige Zusammenkünfte im Familien- und Freundeskreis,
- Richtfeste, Schiffstufen, Feuerwerke, Flugshows, Stadtfeste, Paraden, Zirkusse, Jubiläumsveranstaltungen, Konzerte, Open-Air-Konzerte, Musik-Festivals, Umzüge (auch Sankt-Martins-Umzüge),
- Sportveranstaltungen (die Sportausübung nach § 12 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt).

Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter ist auf die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 zu achten.

Zu Absatz 3:

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 unterliegen Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter den in Nummer 1 und 2 definierten Personengrenzen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Veranstaltungen von Schulen, Hochschulen sowie alle weiteren Veranstaltungen im Bereich der Bildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Tagungen, Kongresse, Seminare, Meetings, Fachveranstaltungen, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen,
- Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien.

Die in § 7 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ausnahme von der Personenbegrenzung für Gerichtsverhandlungen ist Ausdruck des in allen Gerichtsbarkeiten geltenden Grundsatzes der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (vgl. § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 52 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und § 22a Absatz 1 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg). Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht nur ein Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und auch wesentlich für die Demokratie ist (vgl. BVerfGE 103, 44 [63 f.]), sondern auch durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

Zu Absatz 4:

§ 7 Absatz 4 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 7 Absatz 3 durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben. § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 7 Absatz 4 Nummer 4 entspricht § 6 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 5:

Nach § 7 Absatz 5 gelten die in § 7 Absatz 3 Satz 1 definierten Personengrenzen nicht für diejenigen Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere:

- Veranstaltungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- Veranstaltungen, die der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen (hierzu zählen auch Termine zur Blut- und Knochenmarkspende),
- Gesellschaftsjagden, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenbekämpfung und -prävention durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind.

Zu Absatz 6:

Nach § 7 Absatz 6 kann das zuständige Gesundheitsamt für Veranstaltungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den definierten Personengrenzen zulassen.

Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach dem Bundeswahlgesetz für die anstehende Bundestagswahl. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind jedoch von sonstigen allgemeinen Parteitag und -veranstaltungen, die im Hinblick auf eine etwaige Ausnahmegenehmigung gesondert zu beurteilen sind, zu trennen.

Zu § 8 (Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels):**Zu Absatz 1:**

§ 8 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben:

- § 8 Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1,
- § 8 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 2 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass sich nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf,
- § 8 Absatz 1 Nummer 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 3,
- § 8 Absatz 1 Nummer 4 entspricht § 5 Absatz 2.

Zu Absatz 2:

§ 8 Absatz 2 regelt, dass das Personal der Verkaufsstellen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird. Dies kann insbesondere durch den Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien als wirksame Abtrennung erfolgen. Dadurch wird entsprechend arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen gewährleistet, dass für die Beschäftigten kein Zwang zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die gesamte Arbeitszeit besteht, solange und soweit dies nicht erforderlich ist.

Zu § 9 (Körpernahe Dienstleistungen):**Zu Absatz 1:**

Nach § 9 Absatz 1 wird die Erbringung körpernaher Dienstleistungen grundsätzlich untersagt. Es entspricht der fachwissenschaftlichen Erkenntnislage, insbesondere des Robert Koch-Instituts, dass durch eine weitgehende Reduzierung persönlicher menschlicher Kontakte die Ausbreitung des sich im Wege einer Tröpfcheninfektion besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren SARS-CoV-2-Virus verlangsamt und die Infektionsdynamik verzögert wird. Die Untersagung hat zur Folge, dass es zu weniger direkten Kontakten zwischen Menschen kommt, bei denen eine Virusübertragung möglich wäre. Die Betriebsuntersagung gilt insbesondere für Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudios.

Zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände von der Untersagung nach § 9 Absatz 1.

Zu Nummer 1:

Die Erbringung medizinisch notwendiger Leistungen bleibt weiterhin möglich. Nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 gilt die Untersagung daher nicht für Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit von diesen medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient.

Zu Nummer 2:

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 gilt die Betriebsuntersagung nach § 9 Absatz 1 nicht für Friseurinnen und Friseure. Deren Dienstleistungen sind Teil der Daseinsvorsorge, insbesondere auch im Zusammenhang mit der persönlichen Hygiene. Gleichzeitig sind sie für den Großteil der Bevölkerung unabdingbar und gehören zum Grundbedarf.

Zu Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln Dienstleistende nach § 9 Absatz 2 durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben. § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3. § 9 Absatz 3 Nummer 4 entspricht § 6 Absatz 1 Nummer 4, wobei mit „Teilnehmenden“ in § 9

Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 die Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 9 Absatz 1 gemeint sind.

Dienstleistende nach § 9 Absatz 2 sollen zudem einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherstellen.

Zu Absatz 4:

Nach § 9 Absatz 4 gilt die Tragepflicht nach § 9 Absatz 3 Nummer 3 nicht im Gesundheitsbereich, wenn medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen erbracht werden und die besondere Eigenart der Leistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, beispielsweise bei Heilbehandlungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten.

Zu § 10 (Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen):

Zu Absatz 1:

§ 10 Absatz 1 regelt, dass Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Gastronomische Einrichtungen bergen aufgrund des regelmäßig erfolgenden Austauschs von Getränken und Mahlzeiten zwischen Personal und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus, zumal dort ein stetig wechselnder Publikumsverkehr stattfindet. Darüber hinaus begünstigt die in der Regel längere Aufenthaltsdauer in geschlossenen Gaststättenräumen die Ausbreitung infektiöser Aerosole. Es wird zudem diesbezüglich auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Verpflegung von Kindern und Schülerinnen und Schülern in Kindertagesstätten, im Rahmen der Kindertagespflege und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Schulen bleibt unberührt, da diese Einrichtungen keine Gaststätten darstellen. Dies gilt auch für eine Verpflegung in Einrichtungen von Hilfen zur Erziehung (insbesondere Kinder- und Jugendheime, Tagesgruppen). Ebenfalls unberührt bleiben Einrichtungen von Jugendsozialleistungen im Sinne des § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Schließungsanordnung nach § 10 Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1. Hiervon ausgenommen ist die Verpflegung von Übernachtungsgästen, die zulässigerweise beherbergt werden dürfen (insbesondere Geschäftsreisende). Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sollen vermieden werden. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Zu Absatz 2:

§ 10 Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände von der Untersagung nach § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 1:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen (sog. Take-away bzw. „to go“ sowie Drive-in-Restaurants).

Zu Nummer 2:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 nicht für Gaststätten im Reise-gewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes. Hiervon erfasst sind insbesondere mobile Speise- und Getränkeverkaufswagen.

Zu Nummer 3:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 nicht für Betriebskantinen. Sie sind notwendig für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bzw. zur Verpflegung von Betriebsangehörigen. Zudem sind sie in der Regel nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet.

Zu Nummer 4:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 nicht für Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen. Zu den vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen gehören insbesondere Musikakademien, Jugendbil-dungsstätten und Heimvolkshochschulen.

Zu Nummer 5:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 nicht für Rastanlagen und Au-tohöfe an Bundesautobahnen. Sie dienen der Bewirtung von Fahrerinnen und Fah-rern des Fernverkehrs, welcher zur Versorgung der Bevölkerung gewährleistet blei-ben muss.

Zu Absatz 3:

§ 10 Absatz 3 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen, Rastanlagen und Autohöfen nach § 10 Absatz 2 durch geeignete organisatorische Maßnahmen si-cherzustellen haben. § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 entspricht § 5 Absatz 1 Num-mer 1 und 2. § 10 Absatz 3 Nummer 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit der ergänzenden Maßgabe, dass die Tragepflicht nicht gilt, wenn die Gäste Getränke und Speisen am festen Sitzplatz verzehren. Zudem soll in den Fällen des § 10 Ab-satz 2 Nummer 3 bis 5 ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft sichergestellt werden.

Da § 10 Absatz 1 nicht auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Kinder-tagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Ju-gendheime) sowie der Jugendsozialarbeit anzuwenden ist, gelten für diese Einrich-tungen nicht die Maßgaben nach § 10 Absatz 3. Gleichwohl sind die in den jeweili-gen Hygienekonzepten festgelegten Regelungen zu beachten.

Zu § 11 (Beherbergung und Tourismus):**Zu Absatz 1:**

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 werden touristische Beherbergungen untersagt, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu minimieren. Touristische Reisen füh-ren regelmäßig zu einer vorübergehenden Veränderung des potentiellen Kontakt-

umfeldes. Sie bergen die Gefahr, eine asymptomatisch verlaufende Infektion an einen anderen Ort zu tragen und das Virus dort weiter zu verbreiten. Darüber hinaus wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Nicht als touristische Beherbergung gelten grundsätzlich Übernachtungen in Einrichtungen, die Maßnahmen und Angebote zur Bildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zu beruflichen Zwecken anbieten.

Hinsichtlich der Verpflegung von Übernachtungsgästen wird auf die Ausführungen zu § 10 Absatz 1 verwiesen.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt die Untersagung der Beherbergung zu touristischen Zweck nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf Grundlage eines auf längere Dauer geschlossenen Miet- und Pachtvertrags nicht nur vorübergehend genutzt werden. Hieraus folgt kein erhöhtes Ansteckungsrisiko, da solche vermieteten bzw. verpachteten Ferienwohnungen und -häuser vergleichbar sind mit jenen, die im eigenen Eigentum stehen und ausschließlich privat zur Eigennutzung bewohnt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies auch für entsprechende Verträge auf Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelt § 11 Absatz 1 Satz 3, dass Gäste, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Beherbergung zu touristischen Zwecken angetreten haben, ihre vertraglich vereinbarte Beherbergungsleistung bis zum Ablauf des 4. November 2020 um 24 Uhr in Anspruch nehmen dürfen. Erst nach diesem Zeitpunkt sind die Gäste verpflichtet, ihre Rückreise anzutreten.

Zu Absatz 2:

Nach § 11 Absatz 2 sind Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote untersagt. Diese Reisen sind dadurch gekennzeichnet, dass eine größere Gruppe von Menschen auf engem Raum zu touristischen Zwecken zusammenkommt. Darüber hinaus wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 11 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 12 (Sport):

Zu Absatz 1:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ist der Sportbetrieb auf (unter freiem Himmel) und in (in geschlossenen Räumen) allen Sportanlagen untersagt. Untersagt ist – vorbehaltlich des § 12 Absatz 2 – der gesamte Sportbetrieb, das heißt sämtliche Betätigungen, die im weitesten Sinne sportlichen Charakter haben. Umfasst sind damit nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung gegebenenfalls nach bestimmten Regeln ausgeübte körperliche Betätigungen, sondern auch rein aus Freude an Bewegung und Spiel ausgeübte Betätigungen. Sportlichen Charakter haben unter infektiologischen Gesichtspunkten regelmäßig auch diejenigen Betätigungen, die zum Teil dem Erlernen von Techniken zum Stressabbau dienen (insbesondere Yoga).

Kein Sportbetrieb liegt hingegen vor, wenn lediglich einzelne Sportgeräte aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht oder gepflegt werden. Beim Tiersport sind die

einschlägigen Regelungen zum Tierschutz zu beachten. Tiere müssen selbstverständlich versorgt, bewegt und gepflegt werden, soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist. Dies darf auch auf und in Sportanlagen erfolgen.

Sport ist regelmäßig durch eine räumliche Nähe sowie zum Teil durch körperlichen Kontakt zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Dies gilt in Sporthallen und sonstigen Trainingseinrichtungen über die reinen Sportflächen hinaus auch für die dort regelmäßig vorhandenen Umkleiden und Sanitäranlagen. Hieraus folgt eine erhöhte Infektionsgefahr. Darüber hinaus wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Anlagen, die zu medizinisch-therapeutischen Einrichtungen, zu Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, zu sozialtherapeutischen und sozialpädagogischen Einrichtungen oder zu Senioreneinrichtungen oder zu Kindergärten gehören und bestimmungsgemäß zu diesen Zwecken genutzt werden, sind keine Sportanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

§ 12 Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände von der Untersagung nach § 12 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 1:

§ 12 Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass der Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig ist. Die Ausübung von Kontaktsport ist auch mit nur einer Person eines anderen Haushalts untersagt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist vorbehaltlich des § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3 generell untersagt.

Zu Nummer 2:

Nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 können Sportanlagen für den Schulbetrieb und für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis genutzt werden. Zum Schulbetrieb sind auch Ganztagsangebote zu rechnen, die eine ganztägige Betreuung von Kinder und Jugendlichen – auch im Zusammenwirken von Schule und Hort – zum Inhalt haben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Im Hinblick auf die Regelung des § 12 Absatz 2 Nummer 3 wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 2 Nummer 6 verwiesen. Die unterschiedliche Behandlung des Spitzen- und Profisports einerseits und des Breiten- und Freizeitsports andererseits ist aufgrund des begrenzten Personenkreises und der besonderen Grundrechtsbetroffenheit sachlich gerechtfertigt und angemessen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 13 B 617/20.NE – Rn. 78, juris; vgl. auch: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2020 – OVG 11 S 41/20 – Rn. 42, juris).

Zu § 13 (Spielplätze):**Zu Absatz 1:**

§ 13 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder ihren aus Entwicklungsgründen wichtigen Spiel- und Bewegungsdrang auch auf Spielplätzen ausleben können müssen.

Um einen öffentlich zugänglichen Spielplatz oder eine öffentliche zugängliche Spielfläche im Sinne des § 13 Absatz 1 handelt es sich nicht, wenn die Berechtigung zum tatsächlichen Zugang beschränkt ist (insbesondere Spielplätze und -flächen von Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen).

Da § 13 Absatz 1 im Verhältnis zu § 4 Absatz 1 die speziellere Regelung darstellt, gilt die Personenbegrenzung nach § 4 Absatz 1 nicht bei der Nutzung von Spielplätzen oder -flächen unter freiem Himmel durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (siehe insoweit auch § 4 Absatz 2 Nummer 3).

Die Vorschrift verpflichtet zur Beaufsichtigung der Kinder durch eine tatsächlich anwesende Person, die auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln achten soll. Die Aufsichtsperson muss nicht zwingend das Sorge- und Umgangsrecht besitzen. Aus infektiologischen Gründen sollte eine möglichst homogene Gruppe beaufsichtigt werden.

Zu Absatz 2:

§ 13 Absatz 2 stellt klar, dass für den Sportbetrieb auf Spielplätzen und -flächen unter freiem Himmel § 12 Absatz 2 gilt. Daher kann beispielsweise eine Tischtennisplatte auf einem Spielplatz mit bis zu zwei Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden.

Zu Absatz 3:

§ 13 Absatz 3 regelt, dass der Besuch und die Nutzung von Spielplätzen und -flächen in geschlossenen Räumen (sog. Indoor-Spielplätze) untersagt ist. Die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln kann hier im Regelfall nicht sichergestellt werden. Von der Untersagung ausgenommen sind Spielflächen im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Zu § 14 (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime):**Zu Absatz 1:**

§ 14 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen haben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen können zu Einschränkungen von Besuchsrechten führen. Dabei ist zu beachten, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen dort nicht nur vorübergehend leben, sondern ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen daher gleichermaßen vor sozialer Isolation geschützt werden. Ein Mangel an sozialer Bindung und familiären Kontakten kann das Risiko für psychische und phy-

sische Erkrankungen erhöhen. Maßnahmen, die das Besuchsrecht in diesen Einrichtungen und Wohnformen beseitigen oder derart einschränken, dass es faktisch nicht durchführbar ist, können auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 daher nicht getroffen werden. Sie sind allenfalls in Ausnahmesituationen durch behördlichen Entscheidungen im Einzelfall denkbar.

Zu Nummer 1 und 2:

Zum einen müssen nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 1 die Besuche koordiniert erfolgen, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden. Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- zwingende Terminabsprachen für Besuche,
- zeitliche Limitierung der Besuche (zum Beispiel für die Dauer von höchstens 1 bis 2 Stunden am Tag),
- Minimierung von Zugängen in die Einrichtung,
- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie Festlegung konkreter (kürzester) Wege für Besucherinnen und Besucher zur Minimierung unnötiger Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal.

Zum anderen sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 2 durch die Einrichtung bzw. durch die besondere Wohnform Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen zu treffen. Hierfür kommen entsprechend der Bedingungen vor Ort folgende Maßnahmen in Betracht:

- Einrichtung zusätzlicher Begegnungsmöglichkeiten in der Einrichtung und auf dem Außengelände,
- Bestätigung der Symptombefreiheit bezüglich einer Atemwegsinfektion durch die Besuchenden,
- Erleichterungen zur Einhaltung des Abstandsgebots durch organisatorische, optische oder physische Maßnahmen (zum Beispiel Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Bereichsbildungen),
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung,
- Einweisung in die Hygienemaßnahmen der Einrichtung, personelle Begleitung der (Erst-)Kontaktaufnahme,
- Belüftung der für den Besuch genutzten Räumlichkeiten.

Zu Nummer 3:

§ 14 Absatz 1 Nummer 3 entspricht § 6 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 2:

§ 14 Absatz 2 regelt die Pflicht der Besucherinnen und Besucher zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Besuchs. Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.

Zu Absatz 3:

Leiden Personen selbst an Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, ist ihr Besuchsrecht unabhängig vom Besuchsgrund wegen des insoweit vorrangigen Gesundheitsschutzes der Patientinnen und Patienten, der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie des Einrichtungspersonals für die Dauer der Infektion nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen.

Ein Besuchsrecht besteht nach § 14 Absatz 3 Satz 2 auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.

Zu § 15 (Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Verkehrsflughäfen):**Zu Absatz 1:**

Der öffentliche Personenverkehr ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätserfordernisse großer Bevölkerungsteile unentbehrlich. Gleichzeitig kommen im öffentlichen Personenverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und das Abstandsgebot kann nicht immer eingehalten werden. Deshalb haben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zum Fremdschutz im öffentlichen Personenverkehr alle Fahrgäste ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei der Schülerbeförderung.

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt, dass die Tragepflicht auch für den Aufenthalt in den dazugehörigen Einrichtungen (insbesondere Wartebereiche und Haltestellen) gilt.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt die Tragepflicht auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Verkehrsflughäfen, da vor allem in stark frequentierten Bereichen (insbesondere Check-In-Schalter, Sicherheits- oder Bordkartenkontrolle sowie Ausreise- oder Einreisepasskontrollstelle) das Abstandsgebot regelmäßig nicht eingehalten werden kann.

Zu Absatz 2:

Nach § 15 Absatz 2 gilt die Tragepflicht nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 nicht für das jeweilige Fahrpersonal während der Fahrt.

Zu § 16 (Jugendarbeit):

Das Verbot der Angebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Jugendliche und junge Erwachsene hat zum Ziel, den Aufenthalt und die Begegnung im öffentlichen Raum auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es wird erwartet, dass Jugendliche ein entsprechend entwickeltes Einsichtsvermögen und ausreichend Verantwortungsbewusstsein haben, um für vier Wochen auf den Besuch von Jugendfreizeiteinrichtungen zu verzichten. Das Verbot nach § 16 trifft nicht auf Angebote für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu. Bildungsangebote der Jugendbildungsstätten sind keine Freizeitaktivitäten und fallen nicht unter das Verbot. Für diese Einrichtungen gilt § 19.

Ob es sich um Jugendarbeit im Sinne der oben genannten Regelungen handelt, ist allein nach materiell-rechtlichen Maßstäben zu bestimmen. Nicht maßgeblich ist zum Beispiel, ob Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch umgangssprachlich oder in amtlichen Dokumenten (zum Beispiel in Fördermittelbescheiden) als Jugendarbeit bezeichnet werden. Angebote der Jugendsozialarbeit, die fortgeführt werden können, liegen materiell-rechtlich vor, wenn sich die Angebote an Jugendliche zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen richten. Dies sind sozialpädagogische Hilfen, die dazu dienen, ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern. Zu den Angeboten der Jugendsozialarbeit sind daher insbesondere auch die Schulsozialarbeit, die mobile Jugendarbeit und die Produktionsschulen zu rechnen. Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist hingegen auf Freizeitgestaltung ausgerichtet und dient nicht vorrangig dem Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen.

Zu § 17 (Schulen):

Zu Absatz 1:

§ 17 Absatz 1 regelt, dass in den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Zu Nummer 1:

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 gilt die Tragepflicht für alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe und an Oberstufenzentren. In diesen Bereichen ist durch die Bildung von und die Unterrichtung in Kursen bei der Zusammensetzung der Lerngruppen aus organisatorischen Gründen naturgemäß keine Konstanz möglich. Bei den in den Oberstufenzentren ansonsten zusammengefassten Bildungsgängen ist aufgrund des überregionalen Einzugsbereichs die Zusammensetzung der Schülerschaft durch die Dekonzentration der Wohnorte inhomogen; hinzu kommen bildungsgangspezifisch vielfältige Sozialkontakte in der Arbeitswelt einschließlich Praktika.

Die Ausnahme für den Sportunterricht ergibt sich daraus, dass ansonsten die Durchführung von Sportunterricht aus physiologischen Gründen nicht möglich wäre.

Schülerinnen und Schüler können in Einzelfällen von der Tragepflicht befreit sein, wenn und soweit dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist und ebenso wirksame Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt werden.

Zu Nummer 2:

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 sind alle übrigen Schülerinnen und Schüler sowie alle anderen Personen, die in der Schule tätig sind oder diese aufsuchen müssen, grundsätzlich verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von dieser Verpflichtung sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal im Unterricht und in den Pausen auf dem Schulhof, bei außerunterrichtlichen Angeboten im Ganztags und bei sonstigen pädagogischen Angeboten wie Arbeitsgemeinschaften oder Angeboten sozialer Gruppenarbeit im Rahmen der

Schulsozialarbeit ausgenommen. Keine Verpflichtung besteht ebenso für die Pausenzeiten auf dem Schulhof, da diese von kurzer Dauer sind und an der frischen Luft stattfinden, sodass von einem vergleichsweise geringeren Infektionsrisiko auszugehen ist.

Zu Absatz 2:

§ 17 Absatz 2 bestimmt, da nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 das Abstandsgebot zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal weiterhin einzuhalten ist, dass auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schulsekretärinnen und -sekretäre und das sonstige Personal verzichtet werden kann, sofern sich diese Personengruppen im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen sowie in den Büros der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Schulsekretärinnen und -sekretäre aufhalten. Außerhalb dieser Räumlichkeiten haben die genannten Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen des § 17 Absatz 1 Nummer 2 zu tragen, also beispielsweise in den Gängen des Schulgebäudes.

Zu § 18 (Horteinrichtungen):

Zu Absatz 1:

§ 18 Absatz 1 legt fest, dass Kinder im Grundschulalter in Horteinrichtungen sowie Erzieherinnen und Erzieher im Hort und sonstiges Hortpersonal verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch in sogenannten gemischten Kindertagesstätten. Die Pflicht gilt nicht beim Aufenthalt in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen Räumen für Betreuungs- und Bildungsangebote im Hort sowie bei der Nutzung der Außenanlagen. Zur Gewährleistung des Bildungsanspruchs des Hortes und nach pädagogischen Maßgaben ist es von erheblicher Bedeutung, dass eine freie, das Gesicht nicht verdeckende Interaktion stattfindet. Insoweit sind Mimik und eine deutliche Kommunikation für den Lernprozess in der Kindertagesbetreuung unerlässlich. Keine Verpflichtung besteht ebenso für die Betreuungs- und Bildungsangebote im Außenbereich, da diese von kurzer Dauer sind und an der frischen Luft stattfinden, sodass von einem vergleichsweise geringeren Infektionsrisiko auszugehen ist.

Zu Absatz 2:

§ 18 Absatz 2 regelt, dass Erzieherinnen und Erzieher und sonstiges Personal, Leiterinnen und Leiter sowie Verwaltungspersonal in den Personalaufenthaltsräumen sowie in den Büros der Leiterinnen und Leiter und des Verwaltungspersonals von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entbunden sind. Unbeschadet dessen gilt das Abstandsgebot.

Zu Absatz 3:

§ 18 Absatz 3 Satz 1 regelt, dass in Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter Kinder nur in festen Gruppen betreut werden dürfen.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 2 soll die Zusammensetzung der Gruppen so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen. Die Bildung fester

Gruppen entsprechend der Schulklassenzusammensetzung kann jedoch aus personalwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Raumzuschnitts ausgeschlossen sein. Wenn eine Gruppenbildung entsprechend der Schulklassenzusammensetzung nicht möglich ist, ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine Gruppenbildung nach Klassenstufen anzustreben. Es wird empfohlen, dass die Kita-Träger dokumentieren, wie die Gruppenbildung erfolgt. Gründe für eine Abweichung von der Grundregel nach § 18 Absatz 3 Satz 2 sollten kurz angeführt werden.

Zu § 19 (Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen):

Zu Absatz 1:

§ 19 Absatz 1 regelt, dass in den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen grundsätzlich alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Unbeschadet dessen gilt das Abstandsgebot, sofern keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 vorliegt.

Für den regulären Büro- und Verwaltungsbetrieb gilt § 20. Dies bedeutet, dass Beschäftigte in den in § 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung haben, sofern sie sich auf einem festen Platz aufhalten oder der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.

Zu Absatz 2:

Nach § 19 Absatz 2 gilt die Tragepflicht nach § 19 Absatz 1 nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt. Neben dem Gesangsunterricht in Musikschulen sind davon beispielsweise auch umfasst: Sprachübungen, Übungen in der Alphabetisierung oder das Erlernen von (Atem-)Techniken zum Zeit- und Stressmanagement. Dasselbe gilt für Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüflinge in mündlichen Prüfungen.

Darüber hinaus können in Einzelfällen Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie sonstiges Lehrpersonal während der Lehr- bzw. Ausbildungsveranstaltung von der Tragepflicht befreit sein, wenn und soweit dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist und ebenso wirksame Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt werden.

Zu Absatz 3:

§ 19 Absatz 3 stellt klar, dass die speziellere Regelung für Schulen in § 17 Anwendungsvorrang gegenüber § 19 Absatz 1 und 2 genießt.

Zu § 20 (Büro- und Verwaltungsgebäude, Personenaufzüge):

Zu Absatz 1:

Nach § 20 Absatz 1 haben in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Tragepflicht gilt nicht, sofern sich die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher auf einem festen Platz aufhalten oder der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen gilt die

Tragepflicht ebenfalls nicht bei für den geordneten Betriebsablauf bzw. Dienstbetrieb notwendigen Sitzungen, Konferenzen oder sonstigen Besprechungen, die ausschließlich mit Betriebsangehörigen im innerbetrieblichen oder innerbehördlichen Bereich stattfinden.

Zu Absatz 2:

Aufgrund ihrer Bauart ist in Personenaufzügen die Einhaltung des Mindestabstands im Regelfall nicht möglich, sodass nach § 20 Absatz 2 alle Personen bei der Nutzung von Personenaufzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Zu § 21 (Landtag und kommunale Vertretungskörperschaften):

§ 21 stellt klar, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Maßgaben dieser Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 22 (Schließungsanordnung):

§ 22 bestimmt diejenigen Einrichtungen, die für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Der Begriff Publikumsverkehr ist im Lichte des Infektionsschutzgedankens, der die Eindämmungsverordnung prägt, auszulegen. Das bedeutet, dass die in § 22 aufgeführten Einrichtungen nicht für die übliche bestimmungsgemäße Nutzung durch betriebs- bzw. einrichtungsfremde Dritte zugänglich sind. So bleibt zum Beispiel bei einem Schwimmbad, einem Freizeitpark oder einem Kino die Durchführung notwendiger betriebs- und einrichtungserhaltender Bau- und Reparaturmaßnahmen, in einem Tierpark die Pflege und Versorgung der Tiere oder in einem Theater das Proben weiterhin möglich. Hinsichtlich der Erwägungen für die Schließung einzelner Einrichtungen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Bei den in § 22 Nummer 3 genannten Veranstaltungen handelt es sich um festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung. Ausstellungen im Sinne des § 65 Gewerbeordnung sind keine Ausstellungshäuser kultureller Art nach § 22 Nummer 7. Von einer Messe nach § 64 Gewerbeordnung unterscheidet sich eine Ausstellung aufgrund ihres Besucherkreises: Während sich eine Messe an einen bestimmten Besucherkreis (nämlich gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer) richtet, ist der Besucherkreis bei einer Ausstellung unbeschränkt.

Nach § 22 Nummer 4 gilt die Schließungsanordnung für Wettannahmestellen sowie weitere Spielstätten, die der Unterhaltung und Freizeitgestaltung dienen. Die Schließungsanordnung gilt hingegen nicht für Einzelhandelsgeschäfte mit einem Nebenbetrieb der Lotterievermittlung, sogenannte Lottoannahmestellen der staatlichen Lotterie. Die Situation ist insofern mit einem gewöhnlichen Einkauf in einem Einzelhandelsgeschäft vergleichbar, da die Kundin oder Kunde sich auf den Kauf eines Lotterieloses beschränkt und nicht zu Unterhaltungs- oder Freizeit Zwecken im Geschäft verweilt.

Betreiberinnen und Betreiber von Kultureinrichtungen nach § 22 Nummer 5 und 7 können musik- und kunstpädagogische Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb von Schulen durchführen.

Die Schließungsanordnung nach § 22 gilt darüber hinaus nicht, soweit in den Einrichtungen Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 ausgeübt wird. Dies betrifft in erster Linie Schwimmbäder nach § 22 Nummer 9 zum Zwecke des Schwimmunterrichts nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des § 12 Absatz 2 Nummer 3. Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern entscheiden jedoch eigenverantwortlich, insbesondere auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ob und inwieweit sie ihre Schwimmbäder für die in § 12 Absatz 2 genannten Personenkreise öffnen. Aus der Privilegierung der Sportausübung nach § 12 Absatz 2 folgt jedenfalls keine rechtliche Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber zur Nutzungsüberlassung zu den genannten Zwecken.

Schwimmbäder von Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Jugendheime) sind von der Schließungsanordnung nach § 22 Nummer 9 nicht erfasst, da diese bestimmungsgemäß nur von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden und insoweit gar kein Publikumsverkehr stattfindet.

Zu § 23 (Bußgeldtatbestände):

Die Vorschrift regelt diejenigen Tatbestände, die nach Maßgabe dieser Verordnung in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage bußgeldbewehrt sind.

Zu § 24 (Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte):

Zu Absatz 1:

§ 24 Absatz 1 bestimmt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen haben, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Gesundheitsämtern müssen, um auf örtliche, regional begrenzte Infektionsherde unverzüglich zielgerichtet reagieren zu können, allgemeine Beschränkungskonzepte entwickeln. Sobald ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt, sind im Benehmen mit dem Gesundheitsministerium unter Berücksichtigung dieser Konzepte konkrete Beschränkungsmaßnahmen im Wege der Allgemeinverfügung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen, um das Infektionsgeschehen zielgerichtet und schnell zu beschränken. Neben der Kontaktnachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst kommt im Falle des Entstehens einer regionalen oder lokalen hohen Infektionsdynamik der rechtzeitigen Einführung örtlicher Beschränkungen eine große Rolle zu, um ein Übergreifen der Infektionsdynamik auf weitere Bereiche des öffentlichen wie privaten Lebens und damit die Notwendigkeit einer Wiedereinführung von Beschränkungen zu verhindern.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, sollte eine Beschränkungsmaßnahme nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten (über-)regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen dagegen allgemeine Beschränkungen wieder konsequent eingeführt werden. Darüber hinaus sind auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus

spätestens dann geboten, wenn die Infektionszahlen weiter steigen und die Infektionsketten nicht mittels anderer Maßnahmen hinreichend unterbrochen werden konnten.

Die Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten müssen hierfür mittels umfangreicher, regelmäßiger, mindestens täglicher Analysen das Ausbruchsgeschehen im Sinne einer infektiologischen Gesundheitsberichterstattung verfolgen. Nur auf dieser Grundlage können evidenzbasiert Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zielgenau erlassen und rechtssicher begründet werden. Hierfür sind insbesondere frühzeitig regionalscharf bzw. lokalgenau Cluster- und Nebencluster zu identifizieren. Je mehr Cluster mit Außenbezug am Entstehen sind, desto mehr und unmittelbarer ist das Ausbruchsgeschehen zu verfolgen und zielgerichtet mit den ersten Maßnahmen einzudämmen. Dabei sind sämtliche Maßnahmen stets neu auf ihre Wirksamkeit und Zielgenauigkeit zu bewerten und der obersten Landesgesundheitsbehörde als Sonderaufsicht ist hierüber zu berichten.

Im Fall eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens ohne konkreten Bezug zu einer Einrichtung kommen als Maßnahmen beispielsweise die Anordnung eines generellen Besuchsverbotes von Einrichtungen im betreffenden Gebiet, eine regelmäßige Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine zwingende Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Neu- und Wiederaufnahme in Einrichtungen in Betracht.

Betrifft das Infektionsgeschehen eine konkrete Einrichtung, sind gezielte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Einrichtung und zur Sicherstellung des Einrichtungsbetriebes zu ergreifen. Dies sind insbesondere die Anordnung eines Aufnahmestopps, die Anordnung einer Quarantäne, die Bildung von Quarantänebereichen in der Einrichtung sowie die bereichsbezogene Einteilung des Personals sowie die regelmäßige Testung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals. Bei einer Gefährdung der Sicherstellung des Leistungsgeschehens kommen weiter in Betracht die Anordnung und behördliche Unterstützung der Personalakquise auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene sowie der Organisation alternativer Unterbringungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 2:

§ 24 Absatz 2 regelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für bestimmte Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 IfSG anordnen sollen. Dies gilt für öffentliche Wege, Straßen und Plätze, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird (zum Beispiel stark frequentierte Fußgängerzonen oder Einkaufsstraßen) oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel bei einem erhöhten Personenaufkommen oder längeren Aufhalten einer Vielzahl von Personen infolge besonderer Anlässe).

Zu Absatz 3:

§ 24 Absatz 3 regelt aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen – trotz der Außerkraftsetzung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 – in ihrer Wirksamkeit unberührt bleiben.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer der Verordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet und treten daher mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Zu Absatz 2:

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung treten die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung sowie die Großveranstaltungsverbotsverordnung außer Kraft, da diese Verordnungen durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ersetzt werden.

Soweit auf Grundlage der außer Kraft getretenen Verordnungen individuelle Hygienekonzepte von Betreiberinnen oder Betreibern oder Veranstalterinnen oder Veranstaltern erarbeitet wurden, können diese grundsätzlich weiterverwendet werden, sofern sie die Maßgaben dieser Verordnung vollumfänglich berücksichtigen; gegebenenfalls können bisher verwendete individuelle Hygienekonzepte an die Maßgaben dieser Verordnung angepasst werden.